

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG)

A) Problem

Die Landeshauptstadt München wurde am 22. Juni 2010 vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als Kandidatenstadt für die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 zugelassen. Die vom IOC geforderten Bewerbungsunterlagen einschließlich Erklärungen und Garantien sind bis zum 11. Januar 2011 einzureichen. Soweit Garantien des Freistaats Bayern zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, ist eine Ermächtigung durch Landesgesetz erforderlich.

Darüber hinaus muss bei Wahl Münchens als Gastgeberstadt der Olympischen und der Paralympischen Winterspiele 2018 ein Organisationskomitee errichtet werden, dem Vorbereitung und Ausrichtung der Spiele obliegen. Der Freistaat Bayern soll sich neben dem Bund, DOSB, Landeshauptstadt München, Landkreis Berchtesgadener Land und Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen an dem in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründenden Organisationskomitee als Gesellschafter beteiligen und neben der Landeshauptstadt München und dem Bund Kreditbürgschaften für die Finanzierung des Geschäftsbetriebs übernehmen.

Die Durchführung der Winterspiele 2018 erfordert die temporäre Nutzung von Grundstücken in privatem Eigentum. Die Ansprüche der Eigentümer auf Rückbau und Rekultivierung sowie Entschädigung gegenüber dem Organisationskomitee sollen ohne Beschränkung auf das Haftungskapital eines künftigen Organisationskomitees garantiert werden, um nacholympische landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sicherzustellen und damit einen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung in den Olympiaregionen zu leisten.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 geschaffen werden.

Dazu wird die Staatsregierung ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee Garantien sowie die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen für den Freistaat Bayern abzugeben.

Des Weiteren wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Ernennung der Landeshauptstadt München zur Gastgeberstadt dem Organisationskomitee zur Finanzierung seines Geschäftsbetriebs Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Schließlich soll mit dem Gesetz sichergestellt werden, dass die Ansprüche von Eigentümern, deren Grundstücke temporär für die Olympischen Spiele genutzt werden, auf Rückbau und Rekultivierung sowie auf Entschädigung gegenüber dem Organisationskomitee ohne Beschränkung auf das Haftungskapital eines künftigen Organisationskomitees garantiert werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten. Es ermächtigt die Staatsregierung lediglich, Garantien für den Freistaat Bayern vorsorglich für den Fall des Zuschlags für die Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee abzugeben.

Im Fall des Zuschlags wird der Freistaat gegenüber dem IOC durch die Garantieerklärungen zu finanziellen Leistungen verpflichtet. Soweit nach einem Zuschlag für die Bewerbung Münchens aus den Garantien zukünftige Ausgaben des Freistaats Bayern entstehen, werden diese nach entsprechender Konkretisierung in künftigen Haushalten zu veranschlagen sein. Die dann erforderlichen haushaltsrechtlichen Bewilligungen werden durch dieses Gesetz nicht ersetzt.

Gesetzentwurf

über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG)

Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 zu schaffen.

Art. 2

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee folgende Garantien für den Freistaat Bayern abzugeben:

1. Deckung eines möglichen Fehlbetrags, der dem Organisationskomitee nach Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 verbleibt, in Höhe von einem Drittel,
2. anteilige Finanzierung von Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten bis zu einer Höhe von 160 Millionen Euro,
3. Finanzierung von Maßnahmen und Projekten des dem Internationalen Olympischen Komitee vorzulegenden und verbindlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts bis zu einer Höhe von 40 Millionen Euro,
4. anteilige Finanzierung der Durchführung der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 bis zu einer Höhe von 15 Millionen Euro,
5. Förderung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen geltender Förderrichtlinien und –programme,
6. kostenlose Verfügbarkeit von Leistungen der staatlichen Verwaltung betreffend die öffentliche medizinische Versorgung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

²Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung, als eine betragsmäßige Bestimmung der Höhe der Garantiermächtigung erforderlich ist.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen abzugeben.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Ernennung der Landeshauptstadt München zur Gastgeberstadt der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 dem Organisationskomitee zur Finanzierung seines Geschäftsbetriebs Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Art. 4

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Garantien gegenüber privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten Privatpersonen abzugeben, sofern die Grundstücke im Rahmen der Ausrichtung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 vom Organisationskomitee genutzt werden.

²Die garantierte Gesamtsumme zur Deckung aller Ansprüche beträgt 10 Millionen Euro. ³Die Garantien werden in der Form einer Bürgschaft als finanzielle Ausfallhaftung abgegeben für den Fall, dass die Ansprüche der Berechtigten auf Rückbau und Rekultivierung der Grundstücke sowie auf vertraglich vereinbarte Entschädigungsleistungen vom Organisationskomitee nicht erfüllt werden.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Bayern war 1972 mit der Landeshauptstadt München Gastgeber Olympischer Sommerspiele. München bewirbt sich als erste Stadt in der olympischen Geschichte nach der Ausrichtung Olympischer Sommerspiele darum, Gastgeber Olympischer Winterspiele zu werden. An der Bewerbung Münchens beteiligen sich die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen und der Landkreis Berchtesgadener Land.

Die Bewerbungskonzeption sieht vor, zentrale Sportstätten der Sommerspiele 1972 im Olympiapark München für die Austragung der Wettbewerbe in den Eissportarten zu nutzen. Die alpinen Ski- und Snowboardwettbewerbe sowie die Wettkämpfe in den Skisprungdisziplinen sollen in Garmisch-Partenkirchen, die Langlauf- und Biathlonwettbewerbe in Schwaiganger, die Bob-, Rodel- und Skeletonwettbewerbe in Schönau am Königssee ausgetragen werden. Damit kann weitgehend auf vorhandene Sportstätten zurückgegriffen werden, die zudem durch die Austragung der Alpinen Skiweltmeisterschaften 2011 in Garmisch-Partenkirchen und die Modernisierung der Kunsteisbahn Königssee im Vorfeld der Bob- und Skeletonweltmeisterschaft 2011 aktuellen internationalen Standards entsprechen.

Eine im Jahr 2007 im Auftrag der Landeshauptstadt München erstellte Machbarkeitsstudie sowie die zwischenzeitlich präzisier-ten Planungen belegen, dass die Durchführung Olympischer Winterspiele an den genannten Standorten möglich und in Anbetracht der vorhandenen Infrastruktur mit vertretbarem Aufwand und begrenzten Neuinvestitionen realisierbar ist. Damit kann eine gleichzeitig kostengünstige und umweltgerechte Bewerbungskonzeption vorgelegt werden, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten beispielgebend ist. Die Nachnutzung der Sportstätten der Olympischen Sommerspiele 1972 im Olympiapark München im Zuge der Winterspiele 2018 setzt zudem ein einzigartiges Signal der nachhaltigen Nutzung olympischer Einrichtungen über Jahrzehnte hinweg. Durch eine ökologisch innovative Sportstättenplanung, ein zukunftsgerichtetes Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept für die Durchführung der Spiele und eine umweltgerechte Verkehrs-entwicklung und -abwicklung soll zudem eine unter Nachhaltigkeitsaspekten optimierte und beispielgebende Durchführung Olympischer und Paralympischer Winterspiele gewährleistet werden. Die Bewerbung Münchens mit Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Berchtesgadener Land ist damit prädestiniert, höchste Ansprüche an eine umweltgerechte, nachhaltige und ressourcenschonende Durchführung Olympischer Spiele zu erfüllen. Dies unterstreicht die Kompetenz und das Profil Deutschlands und Bayerns speziell in den Bereichen Umwelttechnologie, Ressourcenschonung und innovative Verkehrs- und Energietechnik.

Die Olympiabewerbung München 2018 bietet für den Freistaat Bayern eine hervorragende Gelegenheit, sich als innovativer Wirtschaftsstandort und herzliches und weltoffenes Gastgeberland zu präsentieren und an die einzigartige Atmosphäre der Fußballweltmeisterschaft 2006 nahtlos anzuknüpfen. Damit einher gehen positive Impulse für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Bayern. Der Erfolg der Olympiabewerbung München 2018 ist von hohem staatlichem Interesse.

Bis zum 11. Januar 2011 muss die Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH, an der der Freistaat Bayern mit 9 % beteiligt ist, gegenüber dem IOC das Bid Book abgeben, das umfangreiche Erklärungen und Garantien von Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, Landeshauptstadt München, Markt Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Berchtesgadener Land, Deutschem Olympischem Sport Bund (DOSB) und Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH beinhaltet. Die Garantien betreffen unter anderem die Finanzierung der für die Austragung der Spiele erforderlichen Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten und Infrastrukturmaßnahmen sowie die Deckung eines möglichen, jedoch nicht erwarteten Fehlbetrags des Organisationskomitees der Spiele. Deshalb ist es erforderlich, dass die Staatsregierung ermächtigt wird, die vom Internationalen Olympischen Komitee geforderten Erklärungen und Garantien abzugeben.

Durch die Garantien werden zukünftige Leistungen im Fall eines Zuschlags in Aussicht gestellt, die zwar derzeit noch nicht veranschlagungsreif sind, für die aber aufgrund der potenziellen Auswirkungen auf künftige Haushalte bereits zu einem frühzeitigen Zeitpunkt die grundsätzliche Zustimmung des Gesetzgebers angestrebt wird.

Zur Vorfinanzierung des Geschäftsbetriebs des Organisationskomitees wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Ernennung Münchens als Gastgeberstadt der XXIII. Olympischen und XII. Paralympischen Winterspiele dem dann zu errichtenden Organisationskomitee Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Die Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH verpflichtet sich in Gestattungsverträgen mit privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten

Privatpersonen, dass Grundstücke, die temporär für die Olympischen Spiele zur Verfügung gestellt werden, nach Beendigung der Spiele zurückgebaut und rekultiviert werden. Das zu errichtende Organisationskomitee wird in diese Verpflichtungen eintreten. Darüber hinaus soll den Eigentümern und dinglich Berechtigten aus Gründen der Rechtssicherheit und als zusätzliche Absicherung eine gesetzliche Garantie ihrer Ansprüche gegeben werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1:

Art. 1 erläutert den Zweck des Gesetzes, also die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 zu schaffen.

Zu Art. 2:

Art. 2 ermächtigt die Staatsregierung, für den Freistaat Bayern Garantien sowie die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee abzugeben.

Absatz 1 Satz 1

Die abzugebenden Garantien ergeben sich aus dem *2018 Candidature Procedure and Questionnaire* des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Sie gehen über die sonstigen Erklärungen (Abs. 2) insoweit hinaus, als sie zu Ausgaben in künftigen Staatshaushalten führen können. Voraussetzung dafür ist jedoch der Zuschlag für die Bewerbung Münchens, das mit Pyeongchang und Annecy unter gleichen Ausgangsbedingungen konkurriert. Bei drei Bewerbern ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem Zuschlag für die Bewerbung Münchens auszugehen. Daher ist die Ermächtigung zur Abgabe von Garantien haushaltsrechtlich sachgerecht. Nur im Fall eines Zuschlags für die Bewerbung Münchens resultieren aus den Garantien zukünftige Ausgaben des Freistaats Bayern, die nach entsprechender Konkretisierung in künftigen Haushalten zu veranschlagen sind.

1. Deckung eines möglichen Fehlbetrags in Höhe von einem Drittel, der dem Organisationskomitee nach Austragung der Spiele verbleibt

Der Freistaat Bayern als zukünftiger Gesellschafter des zu gründenden Organisationskomitees garantiert gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland, der Landeshauptstadt München, dem Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Berchtesgadener Land die Deckung jeglichen möglichen Fehlbetrags des Organisationskomitees, einschließlich eventueller Rückerstattungen an das IOC solcher Vorausleistungen und Beiträge, die das IOC dem Organisationskomitee gegenüber erbracht hat und die das IOC im Falle eines Schadens, wie etwa dem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Spiele, Dritten gegenüber erstatten muss.

Ein mit externer Beratung erstellter Budgetentwurf geht von einem ausgeglichenen Budget aus. Das Gesamtbudget des Organisationskomitees beträgt danach voraussichtlich rund 1,3 Mrd. €. Defizite sind nach heutigem Stand nicht zu erwarten. Haupteinnahmeposten sind Mittelzuweisungen des IOC, Einnahmen aus dem TOP-Sponsoren-Programm des IOC, nationale Sponsoringerglöse sowie Ticketerglöse. Hauptausgabe-

posten sind Ausgaben für temporäre Baumaßnahmen für Wettkampfstätten, Olympische Dörfer und Mediendörfer sowie Ausgaben für Informationssysteme, Personal, Transport und Telekommunikation und andere Technologien.

Ein etwaiger Fehlbetrag des Organisationskomitees nach Austragung der Winterspiele 2018 wird gemäß einer Finanzierungsvereinbarung von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München zu je einem Drittel getragen. Damit wird der finanziellen Leistungsfähigkeit der Austragungsorte sowie dem Umstand, dass München Bewerberstadt ist, Rechnung getragen.

Defizitrisiken für das Organisationskomitee bestehen insbesondere, sofern die prognostizierten Einnahmen aus nationalem Sponsoring nicht in erwartetem Umfang realisiert werden können oder Zuweisungen des IOC aufgrund eines signifikant sinkenden Dollarkurses einen geringeren Gegenwert in Euro erzielen.

2. Anteilige Finanzierung von Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten

Der Freistaat Bayern garantiert zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland, der Landeshauptstadt München, dem Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Berchtesgadener Land die Finanzierung sämtlicher Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten (z.B. Olympische Dörfer, Mediendörfer, Medienzentren) für die Austragung der Spiele.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich grundsätzlich nicht an der Finanzierung der Olympischen Dörfer. Jedoch sollen die Renovierung des Olympia-Eissport-Zentrums und des Al্পspitzbades in Garmisch-Partenkirchen als Bestandteile des dortigen Olympischen Dorfes in entsprechender Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften (RÖFE) staatlich gefördert werden. Diese Maßnahmen sind unmittelbare Voraussetzung für die Realisierung des Olympischen Dorfes. Das Olympia-Eissport-Zentrum wird als repräsentativer Eingangsbereich in das Olympische Dorf und als „Media Center“, „Welcome Center“ und „Facility Center“, das Al্পspitzbad als zentraler Erholungsbereich für die Athleten (Schwimmbad, Fitness, Reha, Sauna, Spa) genutzt werden. Die Förderung dieser Maßnahmen ist im staatlichen Interesse, da sie die Voraussetzungen für die Ausrichtung Olympischer Winterspiele im Markt Garmisch-Partenkirchen schafft und zudem der nachhaltigen Verbesserung der Tourismusinfrastruktur in Garmisch-Partenkirchen dient.

Für dauerhaft verbleibende (permanente) Wettkampfstätten wird ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 137 Mio. € erwartet. Konkretisierungen der Baumaßnahmen und erforderlicher Investitionsvolumina erfolgen nach erfolgreicher Olympiabewerbung im Zuge von Realisierungswettbewerben. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Kosten für die Wettkampfstätten wird der Freistaat Bayern aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund und den Kommunen ein Drittel tragen.

Wesentliche permanente Wettkampfstättenbaumaßnahmen sind: Eishockeyhalle 1 München (Umbau am Standort des ehemaligen Olympia-Radstadions), Eishockeyhalle 2 München (Neubau am Standort Olympia-Eissportzentrum), Trainingshallen München (Eishockey, Eiskunstlauf, Short Track) und Neubau einer K-90 Schanze im Skisprungstadion Garmisch-Partenkirchen.

Neben den dauerhaft verbleibenden Wettkampfstätten sind für die Austragung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 ergänzend temporäre Wettkampfstätten zu errichten, die nacholympisch rückgebaut werden. Die temporären Maßnahmen werden vom Organisationskomitee finanziert.

Das Mediendorf in München soll auf einem Grundstück des Freistaates Bayern an der Schwere-Reiter-Straße durch eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft oder einen privaten Investor errichtet werden und während der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 der Unterbringung von 1.500 Medienvertretern dienen. Im Anschluss daran sollen die Gebäude dem Münchner Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die Unterkünfte werden im olympischen wie auch im postolympischen Modus vollständig in marktfähigen Mehrzimmerwohnungen geplant.

3. Finanzierung von Maßnahmen und Projekten des dem Internationalen Olympischen Komitee vorzulegenden und verbindlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts

Die Bewerbung Münchens ist in besonderem Maße nachhaltig und umweltgerecht. Damit werden neue ökologische Maßstäbe gesetzt: Zielsetzung ist es, die Olympischen Winterspiele 2018 durch die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft klimaneutral, umweltverträglich und flächenschonend durchzuführen.

Das Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept ist nach den IOC-Vorgaben verbindlicher Bestandteil der Bewerbung. Damit unterstreichen Bund, Freistaat Bayern, Landeshauptstadt München, Markt Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Berchtesgadener Land sowie DOSB die Bedeutung der Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele als wichtigen und verbindlichen Bestandteil der Bewerbung und der Durchführung umweltverträglicher und nachhaltiger Winterspiele 2018.

Bund, Freistaat Bayern, die betroffenen Kommunen und Umweltverbände haben 18 Umweltleitprojekte definiert. In der Finanzierungsverantwortung des Freistaats steht insbesondere die Errichtung eines interdisziplinären Zentrums für Nachhaltigkeit in Garmisch-Partenkirchen, dessen Räumlichkeiten während der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 als Medienzentrum genutzt werden können. Das Aufgabenspektrum des Zentrums soll die Bereiche Forschung, Lehre und Beratung zu anwendungsorientierten Nachhaltigkeitsstrategien umfassen, mit besonderem Fokus auf regionalen Strategien für den Alpenraum. Weitere Projekte in kommunaler Trägerschaft werden nach Maßgabe bestehender Förderprogramme und Haushaltsmittel durch den Freistaat gefördert. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Förder- bzw. Investitionsbedarf für olympiabedingte Maßnahmen des Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts beläuft sich auf maximal 40 Mio. €. Bei Erfolg der Olympiabewerbung München 2018 sind die Projekte des Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts detailliert zu spezifizieren und mit konkretisierten Kosten- und Finanzierungsplänen zu unterlegen, die Basis für künftige Haushaltsveranschlagungen sein werden.

4. Anteilige Finanzierung der Durchführung der XII. Paralympischen Winterspiele 2018

Die Paralympischen Winterspiele sind wesentlicher Bestandteil der Bewerbung. Die Ausgaben für die Durchführung der Paralympics können nur teilweise durch korrespondierende Einnahmen z.B. aus Sponsoring, Eintrittskartenverkäufen und TV-Rechten gedeckt werden. Freistaat Bayern, Bund und

Landeshauptstadt München stellen deshalb gemeinsam insgesamt 35 Mio. € für die Durchführung der XII. Paralympischen Winterspiele zur Verfügung. Auf den Freistaat Bayern entfallen 15 Mio. €.

5. Förderung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen geltender Förderrichtlinien und -programme

Der Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, die Landeshauptstadt München, der Markt Garmisch-Partenkirchen und der Landkreis Berchtesgadener Land garantieren jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, dass die in den Bewerbungsunterlagen angeführten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen geplant sind, die erforderlichen Genehmigungen gegeben werden und die Finanzierung gesichert ist.

Die erforderlichen Genehmigungen werden nach geltendem Recht erteilt. Die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen werden nach verfassungsmäßiger Zuständigkeit finanziert.

Es handelt sich dabei weit überwiegend um Maßnahmen in der Finanzierungsverantwortung des Bundes (Beispiele: 2-gleisiger Ausbau der Bahnstrecke München – Garmisch-Partenkirchen zwischen Uffing und Murnau; Ortsumfahrung Garmisch: Bundesstraße B 23, Kramertunnel; Ortsumfahrung Partenkirchen: Bundesstraße B 2, Wanktunnel; Ausbau Bundesstraße B 2 Eschenlohe – Farchant mit Oberau- und Auerbergtunnel, B 2 neu).

Staatsstraßenbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kommunale Infrastrukturmaßnahmen werden nach Maßgabe vorhandener Förderinstrumente (FAG, BayGVFG und Regionalisierungsmittel) und Haushaltsmittel gefördert. Vorgesehen sind insbesondere der Ausbau des Föhringer Rings in München, Investitionen in die allgemeine Trambahninfrastruktur in München (Tram 20/21) sowie die Optimierung der Straßenverbindung zwischen Schönau am Königssee und der Bundesautobahn A 8 (Kreisstraße BGL 4).

6. Kostenlose Verfügbarkeit von Leistungen der staatlichen Verwaltung betreffend die öffentliche medizinische Versorgung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Garantiert werden Leistungen der staatlichen Verwaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese in der Zuständigkeit des Freistaats Bayern liegen. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt durch den Einsatz entsprechender Polizeistärken in Verbindung mit modernsten Sicherheitstechnologien. Die Bayerische Polizei verfügt insgesamt über ca. 36.000 Beschäftigte, die anlässlich der Ausrichtung der Olympischen Spiele an den Austragungsorten im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit lageangepasst und flexibel eingesetzt werden. Der Einsatz wird dem Organisationskomitee nicht in Rechnung gestellt. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann mit den vorhandenen Polizeikräften gewährleistet werden; bei Bedarf können auch Polizeikräfte des Bundes und anderer Länder (derzeitig 300.000 verfügbare Polizeibeamte) unterstützend zum Einsatz kommen. Soweit der Freistaat Bayern derartige Unterstützungsleistungen anfordert, bleiben diese nach den allgemeinen oder speziellen Haushaltsregelungen kostenerstattungspflichtig. Derartige Kosten würden nach entsprechender Konkretisierung in künftigen Haushalten zu veranschlagen sein.

Die Notfallversorgung für Mitglieder der olympischen Familie ist von Bund, Freistaat und den Austragungsorten zu garantieren. Sofern im Rahmen der Notfallversorgung Behandlungsleistungen für Mitglieder der olympischen Familie erbracht werden und diese Leistungen dem Leistungserbringer nicht von den behandelten Personen bzw. deren Krankenversicherung erstattet werden, erfolgt die Kostenübernahme durch das Organisationskomitee. Für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 werden auf Basis der Erfahrungswerte der Fußball WM 2006 und der Budgetplanung für die Winterspiele 2010 in Vancouver Aufwendungen in Höhe von maximal 400.000 € geschätzt, die im Budget des Organisationskomitees veranschlagt sind. Für den Freistaat Bayern sind keine Kosten zu erwarten.

Absatz 1 Satz 2

Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung findet auf Art. 2 Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als eine betragsmäßige Bestimmung der Höhe der Garantieermächtigung erforderlich ist. Insbesondere ist eine Begrenzung der Defizitgarantie (Nr. 1) der Höhe nach nicht möglich, ohne die Erfolgsaussichten der Bewerbung massiv zu beeinträchtigen.

Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Staatsregierung, die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen ergeben sich aus dem sog. *2018 Candidature Procedure and Questionnaire* des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Sie betreffen die folgenden Themen:

1. Sichere und friedliche Ausrichtung der Spiele

Der Freistaat Bayern gewährleistet die Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen auf allen Sicherheitslagefeldern und in allen Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten. Er erstellt die erforderlichen polizeilichen und katastrophenschutzfachlichen Konzepte und koordiniert und steuert die notwendigen Einsätze der Polizei. Bei Bedarf wird die bayerische Polizei durch Polizeikräfte des Bundes und der übrigen Länder Unterstützung erfahren.

2. Achtung der Olympischen Charta und des Host City-Vertrages

Der Host City-Vertrag wird zwischen dem IOC, der Landeshauptstadt München und dem DOSB abgeschlossen, der Freistaat Bayern ist nicht Vertragspartner. Das IOC betraut darin die Stadt und das NOK mit der Planung, Organisation, Finanzierung und Austragung der Spiele. Diese sichern zu, ihre Verpflichtungen unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Olympischen Charta und des Host City-Vertrages zu erfüllen. Die zukünftigen Gesellschafter des Organisationskomitees und damit auch der Freistaat Bayern verpflichten sich zur Achtung der Olympischen Charta und des Host City-Vertrages.

3. Keine Abhaltung anderer wichtiger nationaler oder internationaler Treffen oder Veranstaltungen während der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 oder unmittelbar eine Woche vor oder eine Woche nach den Spielen in der Landeshauptstadt München, in ihrer Umgebung oder anderen Austragungsorten

4. Übereinstimmung der gemeldeten Baumaßnahmen mit kommunalen, landesrechtlichen und bundesrechtlichen Umweltgesetzen und -verordnungen sowie internationalen Vereinbarungen und Protokollen, welche die Planung, Konstruktion und den Schutz der Umwelt betreffen

Die erforderlichen Genehmigungen werden nach geltendem Recht erteilt.

5. Vermarktung des Paralympischen Geistigen Eigentums innerhalb Deutschlands zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2020 einheitlich durch das Organisationskomitee

6. Kontrolle des Luftraums über den Austragungsorten, sodass die Verhinderung von Veröffentlichungen im Luftraum sichergestellt ist

7. Bedingungslose Teilnahme des Organisationskomitees am TOP-Programm („The Olympic Partner Programme“) und anderen Marketing Programmen des IOC

Das TOP-Programm, das vom IOC durchgeführt wird, ist das einzige Sponsoring mit exklusiven Marketing-Rechten für sowohl die Sommer- als auch die Winterspiele. Das IOC weist dem Organisationskomitee Einnahmen aus dem TOP-Programm zur Durchführung der Spiele zu. Beim TOP-Programm handelt es sich um eine wichtige Einnahmequelle des Organisationskomitees. Im Gegenzug müssen die Exklusivitätsrechte des TOP-Programms respektiert werden.

8. Übertragung der exklusiven Nutzungsrechte und aller kommerziellen Rechte an den temporär mit Mitteln des Organisationskomitees zu errichtenden Wettkampfstätten (für die Biathlon- und Langlaufwettbewerbe sowie die Eisschnelllaufhalle) an das Organisationskomitee sowie kostenfreie zur Verfügung Stellung (bzw. gegen eine vom IOC gebilligte Miete) aller Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten, die im öffentlichen Eigentum stehen

Diese Garantie betrifft im Zuständigkeitsbereich des Freistaats Bayern das Haupt- und Landesgestüt Schwaiganger sowie die für die Errichtung einer temporären Eisschnelllaufhalle vorgesehene Fläche auf dem Campus der TU München im Olympiapark.

Die durch die olympischen Wettbewerbe auf den Flächen des Haupt- und Landesgestüts Schwaiganger verursachten Mehraufwendungen und Ertragsausfälle werden aus Mitteln des Organisationskomitees ausgeglichen.

9. Erstattung der Reisekosten für alle Delegationen der NOCs und der NPCs, die an den Olympischen Winterspielen und Paralympischen Winterspielen 2018 als qualifizierte und akkreditierte Athleten teilnehmen oder akkreditierte Personen sind

Die Reisekosten sind im Budget des Organisationskomitees berücksichtigt und werden von ihm gedeckt.

10. Uneingeschränkte Anwendung des Welt-Anti-Doping-Codes und der Anti-Doping-Regeln des IOC

11. Zur Verfügung Stellung von sog. Olympic Lanes für den Zeitraum der Spiele bzw. einen angemessenen Zeitraum vor und nach den Spielen, auf denen Athleten und die olympische Familie freie Fahrt genießen

12. Umsetzung eines olympischen Verkehrsmanagementsystems

Die städtische und regionale Transport- und Verkehrsleitung steht während der Spiele unter Leitung und Kontrolle des Freistaats Bayern. Eine Hauptverkehrsmanagementzentrale in München (mit lokalen Verkehrsmanagementzentralen in Garmisch-Partenkirchen und Schönau am Königssee) wird Verkehrsinformationen sammeln und aufbereiten sowie abgestimmte Verkehrsmanagementstrategien umsetzen.

13. Einrichtung eines auf höchstem Ausstattungsniveau stehenden Internationalen Radio- und Fernsehentrums (International Broadcasting Centre, IBC) mit dem erforderlichen Zeitvorlauf von mindestens 9 Monaten vor Beginn der Spiele

Das International Broadcast Centre (IBC) und das Main Press Centre (MPC) werden in Form eines Main Media Centers in dem bestehenden Hallenkomplex der Messe München untergebracht, wie es zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 bereits erfolgreich praktiziert wurde.

Zu Art. 3:

Art. 3 ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen, nach Ernennung der Landeshauptstadt München zur Gastgeberstadt der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 dem Organisationskomitee zur Finanzierung seines Geschäftsbetriebs Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Bund, Landeshauptstadt München und Freistaat Bayern werden als Gesellschafter des Organisationskomitees sicherstellen, dass die Liquidität der Gesellschaft für den Fall, dass die dem Organisationskomitee zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen ausreichen, durch die Aufnahme von bürgschaftsgesicherten Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten gesichert wird.

Zu Art. 4:

Gemäß Art. 4 wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, Garantien gegenüber privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten Privatpersonen abzugeben, sofern die Grundstücke im Rahmen der Ausrichtung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 vom Organisationskomitee genutzt werden. Die garantierte Gesamtsumme zur Deckung aller Ansprüche beträgt 10 Millionen Euro. Die Garantien werden in der Form einer Bürgschaft als finanzielle Ausfallhaftung abgegeben für den Fall, dass die Ansprüche der Berechtigten auf Rückbau und Rekultivierung der Grundstücke sowie auf vertraglich vereinbarte Entschädigungsleistungen vom Organisationskomitee nicht erfüllt werden.

Die Olympiabewerbung München 2018 ist in besonderem Maße nachhaltig und umweltgerecht. Zielsetzung ist es, die Olympischen Winterspiele 2018 durch die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft klimaneutral, umweltverträglich und flächenschonend durchzuführen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass Grundstücke, die von privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten Privatpersonen temporär für die Olympischen Spiele zur Verfügung gestellt werden, nach Beendigung der Spiele zurückgebaut und rekultiviert werden. Außerdem ist ihnen

eine Entschädigung zu leisten, die ein Gestattungsentgelt, Nutzungsausfall für Flur- und Aufwuchsschäden, Entschädigung für Bewirtschaftungerschwernisse und An- bzw. Zerschneidungsschäden, entgangene Fördermittel, sozialversicherungsrechtliche Nachteile, steuerliche Nachteile und eine Aufwandsentschädigung umfasst. Dazu verpflichtet sich die Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH in Gestattungsverträgen mit den Eigentümern und dinglich Berechtigten. Das zu errichtende Organisationskomitee wird in diese Verpflichtungen eintreten. Die Gesellschafter des Organisationskomitees München 2018 werden im Gesellschaftsvertrag sowie in einer Gesellschaftervereinbarung zur Finanzierung des Organisationskomitees festlegen, dass von dieser Defizitgarantie auch sämtliche Ansprüche der Eigentümer und dinglich Berechtigten aus den geschlossenen Gestattungsverträgen mit der Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH abgedeckt sein werden. Die Gesellschafter der Bewerbungsgesellschaft München 2018 GmbH haben dies mit einem Gesellschafterbeschluss vom 16. April 2010 untermauert.

Darüber hinaus soll den Eigentümern und dinglich Berechtigten aus Gründen der Rechtssicherheit und als zusätzliche Absicherung eine Garantie ihrer Ansprüche durch den Freistaat Bayern gegeben werden. Damit wird der Nachhaltigkeitsanspruch der Bewerbung in besonderem Maße unterstrichen.

Bei den für die Durchführung der Spiele benötigten Flächen handelt es sich um in Privatbesitz befindliche Grundstücke, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sollen für Sportstätten und temporäre Park&Ride-Plätze in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Berchtesgadener Land sowie für temporäre Flächen für das Olympische Dorf und das Mediendorf in Garmisch-Partenkirchen genutzt werden.

In den Gestattungsverträgen mit den Eigentümern und dinglich Berechtigten verpflichtet sich die Bewerbungsgesellschaft neben Entschädigungsleistungen dazu, nach Beendigung der Winterspiele die Grundstücke wieder in den früheren Zustand zu versetzen und sie insbesondere unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die Kosten dafür trägt das Organisationskomitee. Die staatliche Garantie ist daher gegenüber den Ansprüchen der Eigentümer und dinglich Berechtigten gegen das Organisationskomitee nachrangig. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich in Anspruch genommen werden wird, ist somit sehr gering.

Zu Art. 5:

Art. 5 regelt das Inkrafttreten.